

30.01.09**Empfehlungen
der Ausschüsse**Fz - Inzu **Punkt** der 854. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2009

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätze-
gesetzes (Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz - HGrGMoG)

A

1. Der federführende **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit
einer an die Haushaltsplanaufstellung gekoppelten Pflicht der Länder zur
Vorlage des Finanzplans zu prüfen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Erstellung und Vorlage des
Finanzierungsplans sind sowohl im StabG als auch im HGrG geregelt. Es gibt
unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob auch die Länder, die ihren
Haushaltsplan für zwei Jahre aufstellen (§ 9 Absatz 1 HGrG), dennoch den
Finanzplan jährlich aktualisieren und vorlegen (§ 50 Absatz 3 HGrG, §§ 9
Absatz 3, 14 StabG) müssen. Der administrative Aufwand für die Aktuali-
sierung ist groß und steht in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn. Es
sollte deshalb den Ländern, die einen Zwei-Jahres-Haushalt aufstellen,
freigestellt werden, ihren Finanzplan auch nur alle zwei Jahre zu aktualisieren
und vorzulegen.

...

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.